

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27 Ka-Me

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 7 m nicht überschreiten.

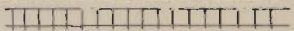
Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten **Wohngebäuden** zugeordnet.

2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Folgende Nebenanlagen sind zulässig:

Überdachte Schwimmbäder mit einem Wassereinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain. Gartenhäuser bis zu einer Größe von max. 30 cbm mit einer Traufenhöhe von max. 2,50 m in Holzbauweise oder im Material des Wohnhauses.

Überdachte Freisitze mit einer Grundfläche von max. 20 qm.

3. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
4. Für die Festsetzung des WB-Gebietes gem. § 4a BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. Abs. 3 u. 4 nicht statthaft.